

VLK Hessen

14.07.2011

---

## **STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF DER FRAKTION DER SPD FÜR EIN GESETZ ZUR STÄRKUNG DER HESSISCHEN KOMMUNEN UND DER BÜRGERBETEILIGUNG AUF KOMMUNALER EBENE**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz  
zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf  
kommunaler Ebene (Drucksache 18/3006)**

1. Die Absenkung des Quorums für ein Bürgerbegehren gemäß § 8 b Abs. 4 HGO – gestaffelt nach Größenklasse der Gebietskörperschaften – wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist zu bedenken, dass die Halbierung des Quorums zwischen der Grenze von bis zu 50.000 Einwohnern und ab 50.000 Einwohnern von 10 auf 5 v. H. dazu führen könnte, dass verstärkt Teilinteressen zur Einleitung von Bürgerbegehren führen können. Insoweit wird im Bereich zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern ein Quorum von 7 v. H. empfohlen.
2. Die Absenkung des Quorums beim Bürgerentscheid wird aus Sicht der VLK abgelehnt, da insofern die demokratische Legitimation von kommunalen Entscheidungen in Frage steht, wenn mehr als 80 % der stimmberechtigten Einwohner sich entweder nicht an dem Bürgerentscheid beteiligen oder das Bürgerbegehren ablehnen.